

Vereinsstatuten

LENCA Graubünden

Präambel

LENCA Graubünden ist eine schlanke Bündner Organisation vom Wald zum Holz. Mitglieder von LENCA Graubünden sind öffentliche und private Waldbesitzer. Die Waldbesitzer weisen ihre zuständigen Revierförster an, das „System LENCA“ anzuwenden. Der Verein LENCA Graubünden ist die Nachfolgeorganisation des „Pilotbetrieb LENCA Graubünden“.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „LENCA Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein fördert eine prozessorientierte Organisation von der Planung im Wald bis zum Holzverkauf. Insbesondere fördert er die Weiterentwicklung des „Pilotbetriebsorganisationsmodells“. Er unterstützt den kantonsspezifischen Systemausbau. Ebenfalls bereitet er die Gründung einer Bündner Firma in 3-5 Jahren vor.

Der Verein ist:

- Träger für Projekte
- Controlling- und Aufsichtsorganisation
- Plattform für Strategieentwicklung
- Plattform für Schulung und Ausbildung

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- NFA-Sockelbeitrag Kanton Graubünden (20'000 Fr., einmalig)
- leistungsabhängiger Beitrag (1.50 Fr/m³ während 4 Jahre)
- freiwillige Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jeder öffentliche und private Waldbesitzer, oder deren Vertreter (Zweckverbände oder ähnliche) werden, der ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Stimmrechte sind hiebsatzabhängig:

Von 1 bis 1000 m³ ein Stimmrecht

1001 bis 2000 m³ zwei Stimmrechte

etc.

bis maximal 10 Stimmrechte

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust des Waldbesitzes, sowie bei Austritt oder Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Kündigung auf Ende Kalenderjahr mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied Stimmrechte gemäss Art 4; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sowohl mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, wie auch mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Sie sind für zwei Jahre gewählt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Vorstandsmitglieder selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, wobei die Unterschriftenregelung gemäss Ziffer 12 zu beachten ist.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Einsichtsrecht durch Bund und Kanton

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz können vom Kanton Graubünden und vom Bund eingesehen werden.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der gesamten Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....